

## Satzung des Jugendbildungswerkes der Stadt Baunatal

Aufgrund der §§ 4 c, 5, 51 Ziffer 6, § 72 der Hess. Gemeindeordnung, des § 11 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, des Jugendbildungsförderungsgesetzes vom 16. Dezember 1997 und der Verordnung zur Ausführung des Jugendbildungsförderungsgesetzes vom 07. September 1998 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baunatal in ihrer Sitzung am 26. März 2001 die folgende Satzung beschlossen.

### § 1 Rechtsform und Sitz

Das Jugendbildungswerk ist eine nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Träger der Anstalt ist die Stadt Baunatal. Das Jugendbildungswerk hat seinen Sitz in Baunatal.

### § 2 Aufgaben

(1) Das Jugendbildungswerk dient der politischen, sozialen und kulturellen Bildung sowie der beruflichen Weiterbildung junger Menschen im Sinne des § 1 des Jugendbildungsförderungsgesetzes. Dazu werden Veranstaltungen der außerschulischen Jugendbildung durchgeführt, die den Teilnehmern/innen die Aneignung von Kenntnissen und Fähigkeiten für Arbeitswelt, Freizeit und gesellschaftliche Tätigkeit ermöglichen.

(2) Ein Schwerpunkt der Arbeit des Jugendbildungswerkes ist die projektorientierte Kinder- und Jugendbeteiligung gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 27.09.1999 und § 4 c der Hessischen Gemeindeordnung.

(3) Mit den Bildungsangeboten sollen zu gleichen Teilen weibliche und männliche junge Menschen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres erreicht werden.

(4) Die Arbeit des Jugendbildungswerkes ist überparteilich und überkonfessionell. Sie richtet sich nach den Bildungsbedürfnissen der jungen Menschen.

(5) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat das Jugendbildungswerk eng mit anderen Stellen und Einrichtungen der Jugendhilfe zusammenzuarbeiten. Das gilt insbesondere für die Stadtjugendarbeit.

### § 3 Gemeinnützigkeit

(1) Das Jugendbildungswerk dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken.

(2) Gewinne werden nicht erzielt. Die Einnahmen des Jugendbildungswerkes dürfen nur zu den satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.

### § 4 Verwaltungsausschuss

(1) Der Verwaltungsausschuss entscheidet über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere über die Arbeitsschwerpunkte, die Programmplanung, die allgemeinen Richtlinien für die pädagogische und didaktische Arbeit sowie die Festsetzung der Honorarsätze für ehren- und nebenamtliche Mitarbeiter/innen.

(2) Dem Verwaltungsausschuss gehören 10 Mitglieder an. Sie bestehen je zur Hälfte aus Vertreterinnen und Vertretern des Trägers und Vertreterinnen und Vertretern der jungen Menschen, an die sich die Bildungsangebote richten (Jugendvertreterinnen und Jugendvertreter).

(3) Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses werden vom Magistrat für die Dauer der Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung berufen.

(4) Im Einzelnen setzt sich der Verwaltungsausschuss wie folgt zusammen:

a) Vertreter/innen des Trägers:

1. Der/die für Jugend zuständige 1. Stadtrat/rätin als Vorsitzende/r
2. Vier von der Stadtverordnetenversammlung vorzuschlagende Stadtverordnete

b) Jugendvertreter/innen:

Fünf Jugendvertreter/innen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben müssen und nach Vollendung des 27. Lebensjahres aus dem Verwaltungsausschuss ausscheiden.

Vorschlagsberechtigt für die Jugendvertreter/innen sind die an der Jugendbildungsarbeit und der Kinder- und Jugendbeteiligung interessierten Gruppierungen junger Menschen in Baunatal. Der Aufruf, entsprechende Vorschläge beim Magistrat einzureichen, ist öffentlich bekannt zu machen (Baunataler Nachrichten).

(5) Für jedes Mitglied ist ein persönlicher Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin zu berufen, der/die zu den jeweiligen Sitzungen mit eingeladen wird, aber nur im Vertretungsfall stimmberechtigt ist.

(6) Dem Verwaltungsausschuss gehören ferner die hauptamtlichen Mitarbeiter/innen des Jugendbildungswerkes sowie der/die Leiter/in der Stadtjugendarbeit mit beratender Stimme an. Weitere Berater/innen können berufen werden.

(7) Der Verwaltungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. Diese bedarf der Bestätigung durch den Magistrat.

(8) Der Verwaltungsausschuss tagt mindestens ein Mal jährlich.

## **§ 5 Leiter/in des Jugendbildungswerkes**

(1) Der Magistrat der Stadt Baunatal beruft den Leiter/die Leiterin des Jugendbildungswerkes. Im Rahmen des Stellenplanes kann der Magistrat weitere hauptamtliche Mitarbeiter/innen einstellen. Der Leiter/die Leiterin muss aufgrund einer fachlichen Ausbildung und ihrer/seiner bisherigen Tätigkeit für die Wahrnehmung der Aufgaben der außerschulischen Jugendbildung besonders qualifiziert sein.

(2) Der Leiter/die Leiterin des Jugendbildungswerkes ist zuständig für die pädagogische und organisatorische Leitung. Dies umfasst insbesondere folgende Aufgaben:

- die Führung der laufenden Geschäfte
- die Organisation und Durchführung von Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung gemäß dem Jugendbildungsförderungsgesetz
- die Koordination der projektorientierten Kinder- und Jugendbeteiligung
- die Auswahl und Verpflichtung von Referenten/innen im Rahmen der durch den Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel
- die Öffentlichkeitsarbeit
- die Koordination mit dem Bildungsangebot anderer Bildungseinrichtungen

## **§ 6 Satzungsänderungen**

Der Verwaltungsausschuss kann mit Mehrheit eine Satzungsänderung beantragen.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Die Satzung des Jugendbildungswerkes tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig wird die Satzung vom 27. Februar 1980 aufgehoben.

Baunatal, den 26. März 2001

DER MAGISTRAT  
DER STADT BAUNATAL

Heinz Grenacher  
Bürgermeister